

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2470

A19

16. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 531
bei Antwort bitte angeben

Nicola Stober
Telefon 0211 837-22299
Telefax 0211 837-
Nicola.stober@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Schulnahes Bildungsangebot in Unterbringungseinrichtungen des Landes für Geflüchtete“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Schulnahes Bildungsangebot“

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Hinsichtlich des Charakters der Notunterkünfte sei zunächst vorangestellt, dass diese nicht als Dauerlösung gedacht sind, sondern aufgrund der Zugangsentwicklung seit Ausbruch des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine lediglich als Übergangslösung bis zur Schaffung der erforderlichen dauerhaften Aufnahmekapazitäten im ZUE-Standard dienen.

Für die Auswertung der Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten im schulpflichtigen Alter in den Notunterkünften wurde eine DiAs-Auswertung zum Stichtag 07.04.2024 durchgeführt, demnach befanden sich insgesamt 918 Kinder und Jugendliche zum Stichtag in den Notunterkünften des Landes. In die Auswertung sind alle in den Landeseinrichtungen untergebrachten Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine im Alter von 6 bis 17 Jahren eingeflossen, sofern sie zum Stichtag zuweisungsfähig waren und noch nicht über eine Zuweisung verfügen, also in den nächsten Tagen ihren Transfer in die Zuweisungskommune antreten und die Landeseinrichtung daher verlassen. Dies vorausgeschickt stellt sich die Auswertung wie folgt dar:

Altersgruppe	Anzahl	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Geflüchtete im schulpflichtigen Alter in den NU des Landes NRW	586	
von 6 bis unter 11 Jahren	251	43
Von 11 bis unter 16	246	42
von 16 bis unter 18 Jahren	89	15

Verweildauer	Anzahl	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Geflüchtete im schulpflichtigen Alter in den NU des Landes NRW	586	
bis zu einem Monat	65	11
bis zu zwei Monaten	80	14
bis zu drei Monaten	127	22

bis zu vier Monaten	112	19
bis zu fünf Monaten	121	21
bis zu sechs Monaten	64	11
länger als sechs Monate	13	2
länger als neun Monate	1	0
länger als zwölf Monate	3	1

Längere Abwesenheitszeiten, in der die Person tatsächlich nicht in einer Notunterkunft des Landes untergebracht war, werden durch DiAs NRW bei der Ermittlung der Verweildauern entsprechend einbezogen. Hierzu gehören insbesondere die Zeiten der Abwesenheiten ohne Angaben von Gründen („untergetaucht“) sowie die Zeiten von Krankenhausaufenthalten etc.

Zu Hintergründen der Fallgestaltungen über 6 Monate Aufenthalt wird auf die Ausführungen in den dem Integrationsausschuss zur Verfügung gestellten Berichte „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 01/2024“ (vgl. hierzu die Vorlage 18/2314 vom 28.02.2024) verwiesen.

Ziel der Landesregierung ist es, allen geflüchteten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die sich in einer vom Land NRW betriebenen Zentralen Unterbringungseinrichtung befinden, den Zugang zum schulnahen Bildungsangebot zu ermöglichen und somit den sich aus Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU ergebenden Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf Zugang zum Bildungssystem zu erfüllen.

Zutreffend ist, dass in den derzeit durch das Land NRW übergangsweise betriebenen Notunterkünften bisher kein schulnahes Bildungsangebot durchgeführt werden kann. Hauptgrund dafür ist die Zugangsentwicklung seit Ausbruch des völkerrechtswidrigen Kriegs gegen die Ukraine, die sowohl die Aufnahmekapazitäten des Landes als auch die der Kommunen vor erhebliche Herausforderungen stellt. Dies betrifft auch das schulnahe Bildungsangebot, zumal mit den steigenden Zugangszahlen eine erhebliche Steigerung insbesondere der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Landessystem verbunden war. Während bei Planung des schulnahen Bildungsangebots im Jahr 2019 ca. 1000 Kinder und Jugendliche in den Unterbringungseinrichtungen des Lan-

des aufhältig waren, sind es derzeit mit 2.886 fast dreimal so viele. Die zwingend erforderliche schnelle Entlastung der Kommunen durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Landessystem konnte nur durch Errichtung von Notunterkünften erreicht werden. Aufgrund der häufig kurzen Laufzeiten der Notunterkünfte und der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte war die Ausdehnung des schulnahen Bildungsangebots auf die Notunterkünfte bisher nicht möglich.

Um zukünftig den Zugang aller Kinder und Jugendlichen zum schulnahen Bildungsangebot sicherzustellen, arbeitet das MKJFGFI zusammen mit dem MSB an einer Verbesserung des schulnahen Bildungsangebots.